

1. Nr. 2. Eintrittsdatum: Austrittsdatum:

3. **Schuldner der Einkünfte:**
 NN oder UN:

4. Absender: Empfänger:
 NN oder UN:

5. Familienstand	Ehepart.	Kind.	Andere	Versch.	6. Personenstand:	7. Nr. paritätischer Ausschuss:
					8. Nationale Nr. bzw. SIN oder Geburtsdatum und -ort:	

9. **ENTLOHNUNGEN** (andere als unter 13, 14a und 15a bezeichnet):

a) Entlohnungen (1):
 b) Vorteile jeglicher Art (2): Art:
 c) Treuemarken:
 d) Optionen auf Aktien: %: %: %: Ausländische Gesellschaft (3)
 1. 2018 zugeteilt:
 2. vor 2018 zugeteilt:

A. GESAMTBETRAG (9a + 9b + 9c + 9d, 1. + 9d, 2.):
 B. Gewöhnliche Entlohnungen, die nicht unter "C" erwähnt sind und die im Gesamtbetrag "A" enthalten sind: **250**
 C. Entlohnungen für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung (4), in Betracht kommen und im Gesamtbetrag "A" enthalten sind: **306**

10. **GETRENNT STEUERPFLICHTIGE EINKÜNFTE:**

a) Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld (andere als unter 14b und 15b bezeichnet): **251**
 b) Nachzahlungen (andere als unter 12b, 14c und 15c bezeichnet):
 1. gewöhnliche: **252**
 2. für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen (4): **307**
 c) Abfindungsentschädigungen (als unter 14d und 15d bezeichnet) und Wiederbeschäftigungsentschädigungen:
 1. die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen (4): **262**
 2. sonstige: **308**
 d) Entlohnungen von Dezember (Öffentliche Behörde) (5):
 1. gewöhnliche: **247**
 2. für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen (4): **309**

11. **SCHLECHTWETTERMARKEN:** **271**

12. **NICHT WIEDERKEHRENDE ERGEBNISGEBUNDENE VORTEILE:**

a) Vorteile: **242**
 b) Nachzahlungen: **243**

13. **STEUERBAR ZUM SATZ VON 33 %: GELEGENHEITSARBEITNEHMER IM HORECASEKTOR:** **263**

GENERALVERWALTUNG STEUERWESEN

In Durchführung des Art. 32, 33 und 92 des KE/EStGB 92 erstellter Vordruck der Karte

WICHTIGE MITTEILUNG AN DIE EMPFÄNGER DER EINKÜNFTE

In Ihrem eigenen Interesse wird Ihnen empfohlen, diese Karte aufzubewahren. Sie wird der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen oder zur Steuer der Gebietsfremden nicht beigefügt.

HINWEISE

- (1) Betrag der festen oder veränderlichen Entlohnungen, **vermindert** um die abzugsfähigen Sozialbeiträge, aber **einschließlich** des Berufssteuervorabzugs.
Die in Rahmen 17 vermerkten Beiträge zu den Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz müssen hier nicht einbegriffen werden.
- (2) Einschließlich der Vorteile aus der Ausübung des Optionsrechtes auf Aktien, die vor 01.01.1999 zugeteilt wurden.
- (3) Kreuzen Sie das Feld "Ausländische Gesellschaft" an, wenn die Optionen auf Aktien von einer ausländischen Gesellschaft ohne Niederlassung in Belgien zugeteilt wurden.
- (4) Gezahlter oder zuerkannter Betrag, der die Bedingungen zur Steuerbefreiung erfüllt, gegebenenfalls begrenzt auf den Höchstbetrag der Befreiung pro Beendigung des Arbeitsvertrags (Art. 38 § 5 Absatz 1 und 2 EStGB 92 vor Aufhebung durch Art. 100 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 2013).
- (5) Es handelt sich hier ausschließlich um die **Entlohnungen des Monats Dezember**, die **infolge eines Beschlusses einer öffentlichen Behörde**, die Entlohnungen des Monats Dezember künftig im Laufe dieses Monats Dezember anstatt im Laufe des Monats Januar des nachfolgenden Jahres zu zahlen oder zuzuerkennen, **von einer öffentlichen Behörde erstmals im Dezember 2018** statt im Januar 2019 **ausgezahlt oder zuerkannt** werden.

1. Nr.

3. **Schuldner der Einkünfte:**

NN oder UN:

4. Absender:

Empfänger:

NN oder UN:

14. VON SPORTLERN IM RAHMEN IHRER SPORTLICHEN AKTIVITÄTEN ERHALTENE ENTLOHNUNGEN:

a) Entlohnungen:		
1. gewöhnliche:	273
2. für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen (4):	310
b) Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld:	274
c) Nachzahlungen:		
1. gewöhnliche:	275
2. für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen (4):	311
d) Abfindungsentschädigungen:		
1. die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen (4):	238
2. sonstige:	276

15. VON SPORTWETTBEWERBS-SCHIEDSRICHTERN FÜR IHRE SCHIEDSRICHTERDIENSTE BZW. VON AUSBILDERN, TRAINERN ODER BEGLEITERN FÜR IHRE AKTIVITÄTEN ZU GUNSTEN VON SPORTLERN ERHALTENE ENTLOHNUNGEN:

a) Entlohnungen:		
1. gewöhnliche:	277
2. für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen (4):	312
b) Im Voraus gezahltes Urlaubsgeld:	278
c) Nachzahlungen:		
1. gewöhnliche:	279
2. für geleistete Kündigungsfrist, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen (4):	313
d) Abfindungsentschädigungen:		
1. die für die Steuerbefreiung in Betracht kommen (4):	239
2. sonstige:	280

16. **PRIVAT-PC:** Betrag der Arbeitsgeberbeteiligung:

240

17. BEITRAG ZU DEN FAHRKOSTEN:

a) öffentliche Verkehrsmittel:	
b) organisierter Gruppentransport:	
c) Andere Transportmittel:	
d) Mobilitätszulage "Cash for car" (6):	
e) GESAMTBETRAG (17a + 17b + 17c + 17d):	254

18. IMPULSFONDS:

Prämie, die ein zugelassener Allgemeinmediziner aus dem Impulsfonds für die Allgemeinmedizin für das Niederlassen in einem "vorrangigen" Gebiet erhalten hat:

267

19. ABZÜGE FÜR ERGÄNZENDE PENSION (7):

a) Gewöhnliche Beiträge und Prämien:	285
b) Beiträge und Prämien für die persönliche Weiterführung: Kasse oder Gesellschaft:	283

GENERALVERWALTUNG STEUERWESEN

In Durchführung des Art. 32, 33 und 92 des KE/EStGB 92 erstellter Vordruck der Karte

WICHTIGE MITTEILUNG AN DIE EMPFÄNGER DER EINKÜNFTE

In Ihrem eigenen Interesse wird Ihnen empfohlen, diese Karte aufzubewahren. Sie wird der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen oder zur Steuer der Gebietsfremden nicht beigefügt.

HINWEISE

- (4) Gezahlter oder zuerkannter Betrag, der die Bedingungen zur Steuerbefreiung erfüllt, gegebenenfalls begrenzt auf den Höchstbetrag der Befreiung pro Beendigung des Arbeitsvertrags (Art. 38 § 5 Absatz 1 und 2 EStGB 92 vor Aufhebung durch 100 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 2013).
- (6) Seit dem 1.1.2018 kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zum Ausgleich des Firmenfahrzeugs eine Mobilitätszulage gewähren. Diese Maßnahme wird auch "Cash for car" genannt. Die gewährte Zulage ist teilweise steuerpflichtig und teilweise steuerfrei.
- Vermerken Sie hier den steuerpflichtigen Betrag des Vorteils, der 4 % von 6/7 des Katalogwertes des Fahrzeugs entspricht.
- Der Gesamtbetrag der gewährten Mobilitätszulage ist auch in Rahmen 26 dieser Karte einzutragen.
- (7) Abzüge für ergänzende Pensionen dürfen nur dann hier vermerkt werden, wenn sie sich auf steuerpflichtige Entlohnungen beziehen, die auf dieser Karte vermerkt sind.

1. Nr.

3. **Schuldner der Einkünfte:**

NN oder UN:

4. Absender:

Empfänger:

NN oder UN:

20. ENTLOHNUNGEN FÜR ÜBERSTUNDEN IM HORECASEKTOR, DIE FÜR DIE STEUERBEFREIUNG IN BETRACHT KOMMEN:

a) bei Arbeitgebern ohne Registrierkassensystem:

1. Gewöhnliche Entlohnungen:

Anzahl Überstunden:

335

336

2. Nachzahlungen:

Anzahl Überstunden:

337

338

b) bei Arbeitgebern mit Registrierkassensystem (8):

1. Gewöhnliche Entlohnungen:

Anzahl Überstunden:

395

396

2. Nachzahlungen:

Anzahl Überstunden:

397

398

21. ÜBERSTUNDEN, DIE ANRECHT AUF EINE LAHNZULAGE GEBEN (9):

a) Gesamtanzahl tatsächlich geleisteten Überstunden:

1. die für den Höchstbetrag bis 130 Stunden in Betracht kommen:

2. die für den Höchstbetrag bis 180 Stunden in Betracht kommen (10):

3. die für den Höchstbetrag bis 360 Stunden in Betracht kommen (11):

246

305

317

b) Bemessungsgrundlage der Lohnzulage für Stunden, die Anrecht geben auf eine Ermäßigung von:

- 66,81 % (..... Stunden)

- 57,75 % (..... Stunden)

233

234

22. BERUFSSTEUERVORABZUG:

286

23. SONDERBEITRAG ZUR SOZIALEN SICHERHEIT:

287

24. PERSONAL DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS AHNE ARBEITSVERTRAG (12):

290

JA

25. ARBEITSBONUS:

284

26. SONSTIGE AUSFÜNFTE:

a) Fahrt mit dem Fahrrad oder dem Speed-Pedelec: Km Gesamtvergütung:

b) eigene Ausgaben des Arbeitgebers:

c) Trinkgelder: Kode (13) Pauschale Soziale Sicherheit:

d) Grenzgänger: Anzahl Arbeitstage außerhalb der Grenzzone: Tage

e) Entlohnungen für geleistete Kündigungsfrist: Datum der Kündigungsmittelung:

f) In Ausführung eines Flexi-Job-Arbeitsvertrags bezogene steuerfreie Einkünfte:

g) Gewinnprämie (14):

h) Mobilitätszulage "Cash for Car" (15):

i) Erstbeschäftigungsabkommen: pauschaler Zuschlag (16):

GENERALVERWALTUNG STEUERWESEN

In Durchführung des Art. 32, 33 und 92 des KE/ESTGB 92 erstellter Vordruck der Karte

WICHTIGE MITTEILUNG AN DIE EMPFÄNGER DER EINKÜNFTE

In Ihrem eigenen Interesse wird Ihnen empfohlen, diese Karte aufzubewahren. Sie wird der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen oder zur Steuer der Gebietsfremden nicht beigefügt.

HINWEISE

- (8) Hier werden sowohl die in Artikel 26bis § 2bis des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 erwähnten sogenannten "nicht auszugleichenden" Überstunden als auch die in Artikel 25bis desselben Gesetzes vom 16. März 1971 erwähnten sogenannten "freiwilligen" Überstunden eingetragen, die der Definition von Überstunden im Horeca-Sektor gemäß Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales entsprechen.
- (9) Auf keinen Fall dürfen hier die Überstunden (sowie die Bemessungsgrundlage der Lohnzulage für diese Überstunden) vermerkt werden, deren Entlohnungen in Anwendung von Artikel 155 oder 156 ESTGB 92 der ermäßigten Steuer unterliegen.
- (10) Betroffen sind die effektiv für Rechnung eines Arbeitgebers, der Immobilienarbeiten ausführt, geleisteten **Überstunden, die Anrecht auf eine Lohnzulage geben**, unter der Bedingung, dass der Arbeitgeber ein elektronisches System zur Registrierung von Anwesenheiten benutzt, wie in Kapitel V Abschnitt 4 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit bezeichnet.
- (11) Betroffen sind die **Überstunden, die Anrecht auf eine Lohnzulage geben** und die effektiv geleistet wurden für Rechnung eines Arbeitgebers, der der Paritätischen Kommission für das Hotelgewerbe oder der Paritätischen Kommission für Leiharbeit untersteht, sofern der Entleiher der Paritätischen Kommission für das Hotelgewerbe untersteht.
- (12) Hier handelt es sich um die Personen, die als statutarische Bedienstete, Personalmitglieder auf Probe oder zeitweilige Bedienstete bei Staat, Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Gemeinden und den Provinzen oder den Gemeinden untergeordneten Einrichtungen in Dienst sind und die nicht aufgrund eines Arbeitsvertrags angestellt sind.
- (13) 01, 02 oder 03, je nachdem, ob es sich um einen Arbeitnehmer handelt, dessen Entlohnungen ausnahmslos, überwiegend oder zusätzlich aus Trinkgeldern besteht.
- (14) Tragen Sie hier den Gesamtbetrag der Gewinnprämie ein, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 2001 über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaften und zur Einführung einer Gewinnprämie für die Arbeitnehmer zuerkannt wurde.
- (15) Seit dem 1.1.2018 kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zum Ausgleich des Firmenfahrzeugs eine Mobilitätszulage gewähren. Diese Maßnahme wird auch "Cash for car" genannt.
Tragen Sie hier den Gesamtbetrag der gezahlten oder zuerkannten Mobilitätszulage ein.
- (16) Tragen Sie hier den Gesamtbetrag der in Artikel 33bis § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnten pauschalen Zuschläge ein.